

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Klassische Philologie (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Klassische Philologie vom 21. März 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Das Institut für Klassische Philologie bietet die folgenden Studienprogramme an:

a bis d Unverändert.

e Bachelor-Studienprogramm Basis Antike mit Studienschwerpunkt Latein oder Griechisch (Minor, 30 KP),

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu *f* und *g*.

Art. 2 Es können folgende Titel erworben werden:

a Bachelor of Arts in Classics with special qualification in Latin, Universität Bern,

b Bachelor of Arts in Classics with special qualification in Greek, Universität Bern,

c Master of Arts in Classics, with special qualification in Latin, Universität Bern,

d Master of Arts in Classics, with special qualification in Greek, Universität Bern.

Art. 7 Die Studiendauer ist in Artikel 13 Absatz 1 bis 4 RSL 05 geregelt. Als wichtiger Grund für die Verlängerung der Studiendauer gilt für Studierende der Klassischen Philologie neben den in Artikel 13 Absatz 4 RSL 05 genannten Gründen zusätzlich der Erwerb der vorausgesetzten Sprachen (Latinum / Graecum, Art. 11).

1. Studienprogramme Klassische Philologie

1.1 Allgemeines

Art 9 Die Bachelor-Studienprogramme vermitteln Sprach- und andere Fachkenntnisse und führen in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten ein. Dies geschieht in LV, die aufeinander aufbauen und deshalb in einer sinnvollen Reihenfolge absolviert werden sollten. Wo die Abfolge der zu besuchenden LV nicht vorgeschrieben ist (Beschreibung der LV im Anhang 1), wird den Studierenden empfohlen, ihren Studienablauf in der Studienberatung mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu besprechen.

Art. 10 Ziel der Bachelor-Studienprogramme ist in erster Linie die Festigung der Sprachkenntnisse, die Aneignung von grundlegendem Fachwissen und das Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Absolventen der Studienprogramme in Klassischer Philologie sollen in der Lage sein, selbständig mit Originaltexten und wissenschaftlichen Fragen umzugehen und sich in der wissenschaftlichen Diskussion zurechtzufinden.

Art. 11 ¹ Die Studienprogramme Klassische Philologie setzen Sprachkenntnisse im Lateinischen und Griechischen voraus (Matura oder gleichwertiger Leistungsausweis). Studierende, die die Lateinkenntnisse nicht auf Maturaniveau erworben haben, müssen das universitäre Latinum absolvieren (vollständig 15 KP, als Leistungsausweis gilt die Abschlussprüfung). Diese Leistungen können nicht an das Studium der Klassischen Philologie angerechnet werden. Sie werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen. Griechischkenntnisse können während des Studiums durch entsprechende Kurse im Rahmen des Wahlbereichs erworben werden. Dies gilt ebenfalls für Hebräischkenntnisse.

² Unverändert.

Art. 12 Der Aufbau der Bachelor-Studienprogramme Klassische Philologie Major und Minor wird im Anhang 1 zusammen mit den Beschreibungen der LV dargelegt.

Art. 15 ¹ Die folgenden LV und Module müssen bestanden sein (Mindestnote 4), damit das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann: Graecum (falls es absolviert werden muss), Modul LV 1 und 2, LV 4, LV 10. Wird eine dieser LV oder eines dieser Module nicht bestanden, gelten folgende Bestimmungen: LV 4 muss nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden. Im Graecum, Modul LV 1 und 2, LV 10 kann die Prüfung einmal wiederholt werden, ohne dass die LV nochmals besucht werden muss. Auch diejenigen LV und Module, die kompensiert werden können, können auf Wunsch der Studierenden einmal wiederholt werden.

² Nicht kompensiert werden können nebst den in Absatz 1 erwähnten LV die Bachelorarbeit und die Leistungen aus dem Wahlbereich. Die Noten der übrigen LV können wie folgt kompensiert werden: im Major zwei Noten, im Minor eine, kombiniert drei Noten (Art. 24 Abs. 2 RSL 05).

1.2 Major Klassische Philologie (120 KP)

1.3 Minor Klassische Philologie (60 KP)

MINORNOTE

Art. 29 Die Note des Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie Minor berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 28.

1.4 Minor Klassische Philologie, Latein oder Griechisch (30 KP)

Art. 33 Für den Minor (30 KP) werden Sprachkenntnisse nur in der Sprache (Latein oder Griechisch) vorausgesetzt, die als Studienschwerpunkt gewählt wird. Zum Erwerb der Sprachen s. Artikel 11.

MINORNOTE

Art. 36 Die Note des Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie Minor (30 KP) berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 35.

2. Studienprogramme Basis Antike

2.1 Allgemeines

Art. 37 Die Studienprogramme vermitteln grundlegende Sach- und Sprachkenntnisse aus dem Bereich der antiken Kultur samt ihrer Rezeption, die für alle geisteswissenschaftlichen Disziplinen von Bedeutung sind. Zugleich wird in die Methodik philologischen Arbeitens, den Umgang mit Hilfsmitteln sowie in philologisch-historische Hilfswissenschaften eingeführt.

Art. 38 Absolventinnen und Absolventen des Minor Basis Antike bringen ausreichende Kenntnisse in einer der klassischen Sprachen mit, um auf wissenschaftlichem Niveau selbständig mit lateinischen bzw. griechischen Texten arbeiten zu können. Sie sind mit fächerübergreifend relevanten Gebieten der Kulturgeschichte (Mythologie, Biblische Geschichte(n), Motive der Weltliteratur, Rhetorik, ...) vertraut und haben Kompetenzen erworben, die in jedem geisteswissenschaftlichen Fach bei einer Spezialisierung auf vormoderne Epochen unerlässlich sind. Der Minor Basis Antike erlaubt unter den in Artikel 50 Absatz 2 genannten Voraussetzungen den Einstieg in einen Master Minor Klassische Philologie und nach Absprache mit den betreffenden Fachvertretern bei entsprechender Spezialisierung in LV 6 und LV 9 einen Einstieg in geeignete Master Minor-Studienprogramme.

Art. 42 Mit Ausnahme einer Note aus dem Bereich von LV 5 oder LV 6, die kompensiert werden kann, müssen alle LV und Module mindestens mit der Note 4 bestanden sein (Art. 24 Abs. 2 RSL 05). Wird einer der nicht kompensierbaren Kurse nicht bestanden, muss er nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden.

2.2 Minor Basis Antike (60 KP)

2.3 Minor Basis Antike (30 KP)

FACHAUSBILDUNG

Art. 47a Die Beschreibung der LV erfolgt im Anhang 1.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 47b Schriftliche Arbeiten werden im Rahmen der LV definiert (Beschreibungen der LV im Anhang 1).

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 47c Eine ungenügende Note aus dem Bereich von LV 5 oder LV 6 kann kompensiert werden.

MINORNOTE

Art. 47d Die Note des Minor Basis Antike berechnet sich als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregelung gemäss Artikel 42.

1. Allgemeines

Art. 48 Die Master-Studienprogramme bauen auf den Bachelor-Studienprogrammen auf. Die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudium erweitert und vertieft, wobei besonderes Gewicht auf die methodische Fortbildung gelegt wird. Im Zentrum des Masterstudiums stehen die eigene wissenschaftliche Arbeit und der selbständige Umgang mit Texten und wissenschaftlichen Fragestellungen.

Art. 49 Absolventen der Masterstudienprogramme haben eine vertiefte Sprach- und Literaturkenntnis erworben, sind im Umgang mit fachbezogenen Hilfsmitteln versiert und beherrschen die Methodik der Klassischen Philologie, so dass sie in der Lage sind, eigene wissenschaftliche Fragen zu stellen und zu beantworten. Studierende im Major dokumentieren mit der Masterarbeit ihre Fähigkeit, einen Beitrag zur disziplinären Forschung zu leisten.

Art. 50 ¹ Für ein Master-Studienprogramm Klassische Philologie wird der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studienprogramms Klassische Philologie vorausgesetzt. Für den Studienschwerpunkt Mittellatein im Minor ist auch der Abschluss des Minor Basis Antike (Latein, 60 KP) ausreichend. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a* für Master Klassische Philologie mit SP Latein Major wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP Latein
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor mit Studienschwerpunkt Latein mit Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Masterabschluss im Umfang von bis zu 60 KP,
- b* für Master Klassische Philologie mit SP Griechisch Major wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP Griechisch
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor mit Studienschwerpunkt Griechisch mit Zusatzleistungen als Vorbedingungen zum Masterabschluss im Umfang von bis zu 60 KP,
- c* für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Latein Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Latein
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Latein,
- d* für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Mittellatein Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Latein
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Latein
- oder
- Bachelor Minor Basis Antike (Latein, 60 KP),
- e* für Master Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch Minor wird vorausgesetzt:
- Bachelor Klassische Philologie Major mit SP oder Nebensprache Griechisch
- oder
- Bachelor Klassische Philologie Minor (30 oder 60 KP) mit Studienschwerpunkt Griechisch.

f für Master Klassische Philologie mit SP Latein Major kombiniert mit Ma Klassische Philologie mit Studienschwerpunkt Griechisch Minor bzw. umgekehrt wird vorausgesetzt:

- Bachelor Klassische Philologie Major in Kombination mit Bachelor Klassische Philologie Minor, wobei der jeweilige SP des Bachelor zum SP im Master zu wählen ist, oder
- Bachelor Klassische Philologie Major, wobei für den SP des Masters Major der SP des Bachelor zu wählen ist.

² Absolventinnen und Absolventen mit anderen Bachelorabschlüssen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Einstufung und Nachweis qualifizierter Leistungen (etwa aus dem Minor Basis Antike) erfolgen in Absprache mit den Direktorinnen und Direktoren des Instituts.

³ Unverändert.

Art. 51 Die Master-Studienprogramme Klassische Philologie sind in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert. Der Aufbau der Master-Studienprogramme wird im Anhang 1 zusammen mit den Beschreibungen der LV dargelegt.

Art. 52 Für das Master-Studienprogramm Klassische Philologie Major und Minor wird jeweils Latein oder Griechisch als Schwerpunktsprache gewählt, für den Minor Griechisch, Latein oder Mittellatein. Die vorgeschriebenen LV werden jeweils in der Sprache des SP besucht.

Art. 55 ¹ Die folgenden LV müssen bestanden sein (Mindestnote 4), damit das Studium abgeschlossen werden kann: LV 13, LV 14. Wird eine dieser LV nicht bestanden, muss sie nochmals besucht und erfolgreich absolviert werden. Der nochmalige Besuch kann nach Absprache mit der oder dem Dozierenden durch einen anderen Leistungsnachweis ersetzt werden. In LV, die mit Klausuren oder/und mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden (LV 14), kann die Prüfung einmal wiederholt werden, ohne dass die LV nochmals besucht werden muss.

² Nicht kompensiert werden kann nebst den in Absatz 1 erwähnten LV die Masterarbeit. Die Noten der übrigen LV können wie folgt kompensiert werden: im Major und im Minor je eine Note (Art. 24 Abs. 2 RSL 05).

2. Major Klassische Philologie (90 KP)

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71 Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Ba“ gelöscht: Artikel 4 Absatz 1, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 24, Artikel 26, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 32, Artikel 39, Artikel 40, Artikel 41, Artikel 43, Artikel 47.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Ma“ gelöscht: Artikel 4 Absatz 1, Artikel 53, Artikel 54, Artikel 58, Artikel 59, Artikel 65, Artikel 66.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Abschlussnote“ durch „Note“ ersetzt: Artikel 23, Artikel 47, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 68.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Minorabschluss“ durch „Minornote“ ersetzt: Artikel 47, Artikel 68.

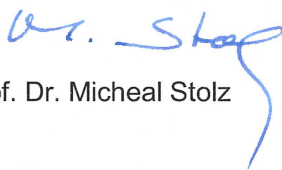
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

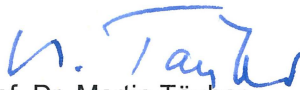


Prof. Dr. Micheal Stolz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Februar 2013

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber